

5.2 Abmeldung während des Schultages

Kann der Schüler im Laufe eines Schultages am Unterricht (z. B. wegen Krankheit) nicht mehr teilnehmen, muss er sich bei den nachfolgenden Fachlehrern und im Sekretariat schriftlich abmelden.

5.3 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen** und **nur auf rechtzeitigen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, zu stellen.

5.4 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein **Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht**, welches Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich zieht bzw. als Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße zur Folge hat. (§ 77, § 78, § 90 und § 92 des Schulgesetzes)

5.5 Unterrichtsversäumnisse bei Klassenarbeiten

Wird eine **Klassenarbeit durch unentschuldigtes Fehlen** versäumt, liegt eine **Leistungsverweigerung** vor, die mit der **Note** ungenügend bewertet werden muss. Beim Versäumen einer Klassenarbeit durch **entschuldigtes Fehlen** entscheidet der Fachlehrer im Einzelfall, ob eine Ersatzleistung (Nachschreiben, mündliche Prüfung, Referat usw.) erbracht werden muss. **Nachschreibetermine finden freitagnachmittags in 14-tägigem Rhythmus statt.**

Nach Fehlen bei Klassenarbeiten aus Krankheitsgründen kann der Fachlehrer bei jedem weiteren Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

6 Informationspflicht

- Die Schüler haben die Pflicht sich über Vertretungspläne und Prüfungspläne selbständig zu informieren.
- Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Erscheint der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenzimmer, benachrichtigt der Klassensprecher die Schulleitung.

6.1 Änderung persönlicher Daten

Ändern sich personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer usw.) bzw. ergeben sich Veränderungen im Ausbildungsverhältnis, so ist das Sekretariat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

7 Sauberkeit der Unterrichtsräume und des übrigen Schulbereichs

Jeder Schüler sorgt für Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz. Die Schuleinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. **Wer mutwillig etwas zerstört oder beschädigt, muss für den Schaden aufkommen.** Schäden sind unverzüglich dem Fach- bzw. Klassenlehrer, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Abfälle aller Art gehören in die Abfallbehälter. Getränkeflaschen dürfen nach Unterrichtsschluss aus hygienischen Gründen nicht in den Unterrichtsräumen aufbewahrt werden.

8 Rauchen

Generelles Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten. Verstöße gegen das Rauchverbot haben Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren dürfen während der Schulzeiten das Schulgelände nicht verlassen.

8.1 Andere Suchtmittel

wie z. B. Alkohol, sind im Schulbereich nicht erlaubt.